



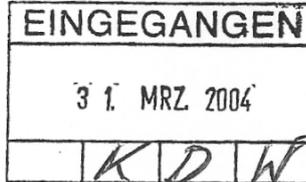
Berlin, den 29. März 2004

Geschäftszeichen: E 4 - 9161 II E2 355/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(0 30) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14
(0 30) 20 25 - 95 14
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen e. V.
Postfach 1253
35315 Homberg / Ohm.



Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt hatten.

Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (" Überleitungsvertrag ")

(in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 11 S. 405.

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Vertreten wird die Militärregierung in Deutschland durch die Botschafter der drei West-Alliierten, Vereinigte Königreich Großbritannien, die Vereinigten Staaten von America und die Republik Frankreich sowie Rußlands.

Die Militärregierung kann hoheitliche Aufgaben an eine Verwaltung (Verein/BUND) übertragen, wie etwa das „Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ (Art. 133 GG), doch dafür bedarf es einer Aktivlegitimierung. Ohne Aktivlegitimierung keine hoheitliche Handlungsbefugnis.

Das bedeutet, daß jede Person die in Deutschland glaubt Hoheitliche Aufgaben zu verrichten, über eine Alliierte-Kontrollratsnummer verfügen muß. So zum Beispiel:

Gesetz Nr. 2;

Deutsche Gerichte; Artikel V – Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

9. **Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.**

VII Begriffsbestimmungen: (e) „**DEUTSCHLAND**“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Militärregierung – Deutschland Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Allgemeine Vorschrift Nr. 1

(Zur Ausführung der Gesetze Nr. 52 der Militärregierung; Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)

IV. Das Wort „**Beamter**“, soweit es in dieser Vorschrift im Zusammenhang mit Aktiengesellschaften (A.G.), eingetragenen Vereinen (e.V.),.....

V. **Alle Verwahrer, Pfleger, Beamte oder andere Personen**, die irgendwelche vorerwähnte Vermögensteile im Besitz oder Verwahrung haben oder die Verfügung über dieselbe ausüben, sind verpflichtet, den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Folge zu leisten.

SHAEF-Gesetz Artikel 52 Art. I Abs. 1 (b) „Kontrolle und Beschlagnahme von Vermögen“:

„Regierungen, Staatsangehörige und Einwohner, die von Deutschland besetzt waren, die von den Alliierten besetzt waren, oder die nach 1939 gegen die Alliierten Krieg geführt haben, unterliegen der Kontrolle und Beschlagnahme des Vermögens.“

Die Haager Landkriegsordnung (Völkerrechtliche Vereinbarung) von 1907:

Artikel 46:

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf n i c h t eingezogen werden.“

Artikel 47:

„Die Plünderung ist ausdrücklich u n t e r s a g t.“

Art. 52 [Natural- und Dienstleistungen].

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden. Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.